

Regierungsratsbeschluss

vom 23. März 2004

Nr. 2004/585

Stüsslingen: Gestaltungsplan "Hurdacker" mit Sonderbauvorschriften / Genehmigung

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Stüsslingen unterbreitet dem Regierungsrat den Gestaltungsplan "Hurdacker" mit Sonderbauvorschriften zur Genehmigung.

2. Erwägungen

Der vorliegende Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften erfüllt die im Bauzonenplan der Gemeinde Stüsslingen auferlegte Gestaltungsplanpflicht und die Richtlinien der Gemeinde gemäss Anhang zum Zonenreglement (§ 17).

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 11. Dezember 2003 bis zum 10. Januar 2004. Innerhalb der Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein. Der Gemeinderat genehmigte den Gestaltungsplan am 19. Januar 2004.

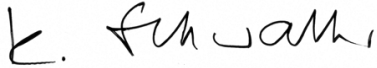
Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind folgende Bemerkungen anzubringen: Die letzten zwei Sätze in § 6 der Sonderbauvorschriften stimmen mit der Darstellung im Plan nicht überein und sind daher wegzulassen (§ 18 Abs. 3 PBG).

3. Beschluss

- 3.1 Der Gestaltungsplan "Hurdacker" mit Sonderbauvorschriften der Einwohnergemeinde Stüsslingen wird mit den in den Erwägungen gemachten Bemerkungen genehmigt.
- 3.2 Bestehende Pläne und Reglemente verlieren, soweit sie mit dem genehmigten Plan in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft.
- 3.3 Der Gestaltungsplan steht vorab im Interesse der betroffenen Grundeigentümer. Die Einwohnergemeinde Stüsslingen hat deshalb die Möglichkeit, gestützt auf § 74 Abs. 3 Planungs- und Baugesetz (PBG), die Planungs- und Genehmigungskosten ganz oder teilweise auf die interessierten Grundeigentümer zu verteilen.

- 3.4 Die Einwohnergemeinde Stüsslingen hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 1'500.-- sowie Publikationskosten von Fr. 23.--, insgesamt Fr. 1'523.-- zu bezahlen.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Kostenrechnung Einwohnergemeinde Stüsslingen, 4655 Stüsslingen

Genehmigungsgebühr:	Fr. 1'500.--	(KA 431000/A 80553)
Publikationskosten:	Fr. 23.--	(KA 435015/A 45820)
	<u>Fr. 1'523.--</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Staatskanzlei

Verteiler

Bau- und Justizdepartement (2), TS/He
 Amt für Raumplanung (3), mit Akten und 1 gen. Plan (später)
 Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)
 Amt für Umwelt
 Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40, 4501 Solothurn
 Amtschreiberei Olten-Gösgen, Amthaus, 4600 Olten
 Kantonale Finanzkontrolle
 Sekretariat Katasterschatzung
 Einwohnergemeinde Stüsslingen, 4655 Stüsslingen, mit 1 gen. Plan (später), mit Rechnung (**lett-re signature**)
 Baukommission Stüsslingen, 4655 Stüsslingen
 Planungskommission Stüsslingen, 4655 Stüsslingen
 Martin von Arx, Architekturbüro, Wanielweg 16, 4655 Stüsslingen
 Staatskanzlei, (Amtsblattpublikation: Einwohnergemeinde Stüsslingen: Genehmigung Gestaltungsplan "Hurdacker" mit Sonderbauvorschriften)